

Landesjugendkuratorium

Vorsitzende
Kerstin Sommer

Stellvertretender Vorsitzender
Benjamin Lachat

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration Baden-Württemberg
Referat 23 (Jugend)
Juliane Rath

per E-Mail
novellierung-ikjhg@sm.bwl.de

25. März 2024

Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg Stellungnahme des Landesjugendkuratoriums zum bisherigen Arbeitsstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder des Landesjugendkuratoriums begrüßen die umfassende Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG). Nach den letzten Änderungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und mit Blick auf die dadurch angestoßenen Weiterentwicklungen im Feld der Kinder- und Jugendhilfe, ist der richtige Zeitpunkt für eine Anpassung des Landesrechts gekommen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beteiligt die wesentlichen Anspruchsgruppen in einem breiten Prozess an der Erarbeitung künftiger Rechtsnormen. Diese intensive Form der Beteiligung wird seitens des Landesjugendkuratoriums ausdrücklich begrüßt.

In seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 hat sich das Landesjugendkuratorium (LJK) mit dem aktuellen Stand der AG-Arbeit befasst. Nach Beratung des seitens des Sozialministeriums vorgetragenen Sachstands (vgl. Protokoll der Sitzung), nehmen die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende im Auftrag des Gremiums wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Die vollständige Überarbeitung der Struktur des LKJHG wird begrüßt. Die künftige Gliederung sollte der des SGB VIII vergleichbar sein und sich so weit wie möglich hieran orientieren.

Die Überarbeitung und Anpassung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe halten wir für erforderlich. Da künftig insgesamt weniger Ressourcen volkswirtschaftlich zur Verfügung stehen, ist eine politische Schwerpunktsetzung unerlässlich. Das Landesjugendkuratorium macht deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe als Gesamtsystem einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung einer sich tiefgreifend verändernden demokratischen Gesellschaft leisten kann. Hierfür ist jedoch eine Stärkung vorhandener und bewährter Strukturen sowie deren nachhaltige Absicherung unerlässlich.

In diesem Sinne nimmt das Landesjugendkuratorium hiermit als Beratungsgremium für die Landesregierung sowie auch im kommenden Gesetzgebungsverfahren Stellung. Wir erwarten, dass dieses wie geplant noch in der laufenden Legislaturperiode des Landtags abgeschlossen sein wird.

Im Weiteren beziehen sich die Verweise auf die künftige Paragrafierung aus dem Entwurf der Umstrukturierungsempfehlung LKJHG. Dieser stimmt das Landesjugendkuratorium grundsätzlich zu.

Das Landesjugendkuratorium stimmt den in der AG LKJHG entwickelten und vom Sozialministerium dargestellten Beratungsergebnissen zu den nachfolgenden Regelungsbereichen zu:

- § 9 Landesjugendhilfeausschuss
- § 19 Vernetzung und Gemeinwesenbezug von Diensten und Einrichtungen
- § 20 Kinder- und Jugendarbeit
- § 21 Jugendsozialarbeit
- § 23 Förderung der Erziehung in der Familie

Zu nachfolgenden Regelungen äußert sich das LJK zustimmend und ergänzend wie folgt:

§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen:

Das LJK begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Norm zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Aus Sicht des Gremiums wäre im Ergebnis nicht nur eine beratende und junge Menschen auffordernde Beteiligung wichtig, sondern eine Mitwirkung bis hin zur Mitentscheidung in einzelnen Fragen anzustreben.

neue Norm zur Ombudschaft:

Das LJK nimmt die Absicht, eine neue Norm zur Ombudschaft einzuführen, zur Kenntnis. Diese soll so formuliert sein, dass hinsichtlich der Trägerschaft Handlungsoffenheit besteht. Das LJK betont, dass bestehende Strukturen gestärkt und abgesichert werden sollen.

§ 14 Grundlagen der Leistungsfinanzierung und § 18 Zuwendungen des Landes

Das LJK betont, dass ein funktionierendes System der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe der strukturellen Absicherung durch das Land bedarf. Insbesondere angesichts sich verändernder und steigender Bedarfe ist eine auskömmliche Finanzausstattung der Leistungsträger durch das Land erforderlich.

Der Schaffung eines neuen Paragraphen zur Förderung weiterer Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, in welchem die Förderung durch das Land beschrieben wird, stimmt das LJK grundsätzlich zu.

§ 15 Umfang der Gesamtverantwortung und

§ 16 Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfeplanung

Das LJK begrüßt, dass neben der Finanzierung im vierten Abschnitt in mehreren Paragraphen die Gesamtverantwortung sowie die Kinder- und Jugendhilfeplanung geregelt werden sollen. Das Gremium unterstreicht ausdrücklich das Ziel, die Jugendhilfeplanung mit ihren unterschiedlichen Planungsbereichen grundsätzlich zu stärken.

Das LJK behält sich vor, im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens insbesondere zu diesem Regelungsgegenstand erneut Stellung zu nehmen. Die landesweite Stärkung vorhandener Strukturen der Kinder- und Jugendhilfeplanung wird als zentrales Ziel der aktuellen LKJHG-Novellierung betrachtet.

Norm zum Landesjugendkuratorium

Das LJK regt an, die rechtliche Verortung des Landesjugendkuratoriums sowie weiterer Inhalte des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) zu prüfen. Eine teilweise Zusammenführung von JuBiG und LKJHG könnte erwogen werden.

Gerne stehen wir auch persönlich über die Mitwirkung an der AG LKJHG hinaus für einen Austausch zur LKJHG-Novellierung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Sommer
Vorsitzende

Benjamin Lachat
stv. Vorsitzender